

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 220 - 220

Gerichtszeit

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

dieses allerdings der Fall zu sein, insbesondere da Beflagte nicht anzugeben vermögen, aus welcher anderen Gründen jener Schuldschein gleichzeitig mit dem Tauschvertrage ausgestellt und in Händen des Klägers belassen worden sei, — so ist ein wesentlicher Theil jenes Tauschvertrages nicht verbrieft, d. h. derselbe ist in einem wesentlichen Theile simulirt und daher nichtig. Die Folge ist, daß Kläger auf Grund seiner Behauptungen weder die im Akte verschwiegenen 1000 fl. noch die darin enthaltenen 700 fl. einflagen kann.

Letztere Summe könnte er nur dann fordern, wenn er den Notariatsakt, so wie er lautet, anerkennen würde; er kann aber nicht, im Widerspruche mit sich selbst, einerseits auf Grund des Aktes klagen, und andererseits Thatsachen geltend machen, welche diesen Akt als nicht rechtsbeständig erscheinen lassen.

OABGRef. v. 20. April 1866 NMr. 538⁶⁵/₆₆.
77.

3.

Gerichtszeit.

In der Frage, ob bei einer auf eine Vormittagstunde anberaumten Tagsfahrt, insbesondere einer solchen zur Eidesleistung, der Geladene als ungehorsam erscheine, wenn er erst am Nachmittage erscheint, — hat sich der oberste Gerichtshof neuerlich wieder für die mildere, verneinende Ansicht entschieden, wie sie in unseren Blättern Bd. VIII S. 1, Bd. IX S. 305 und 406, Bd. XV S. 30, Bd. XVI S. 58 ausgeführt ist (über die strengere Ansicht vgl. Bd. IX S. 345 u. 408).

OABGRef. v. 20. März 1866 NMr. 332⁶⁵/₆₆.
77.